VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

d
R

Klägers,

V
R
B

d
V
J

K

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 36. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 2017 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Hennecke,
die Richterin am Verwaltungsgericht Bodmann,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Stöß,
den ehrenamtlichen Richter Hofmann und
die ehrenamtliche Richterin Berkholz

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Polizeipräsidenten in Berlin vom 27. Juni 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides

des Polizeipräsidenten in Berlin vom 23. April 2015 und des Bescheides des Polizeipräsidenten in Berlin vom 4. Oktober 2016 verpflichtet, dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2004 eine Geldleistung als Entschädigung für rechtswidrig geleistete Zuvielarbeit nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger zu 2/13 und dem Beklagten zu 11/13 auferlegt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Beide Beteiligte dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweils andere Beteiligte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweiligen Vollstreckungsbetrages leistet.

Die Berufung wird insoweit zugelassen, als die Entschädigung für rechtswidrig geleistete Zuvielarbeit in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2004 Streitgegenstand ist.

Tatbestand

Der Kläger begehrt weitere Entschädigung für Zuvielarbeit.

Der Kläger ist Beamter der Berliner Feuerwehr. Jedenfalls seit 2001 leistete er rechtswidrig mehr Dienst, als rechtlich zulässig war (d.h. mehr als 48 Stunden pro Woche). Mit Schreiben vom 26. Oktober 2001 stellte der Kläger unter Berufung auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 3. Oktober 2000 (Az C – 303/98) einen Antrag, in dem er wegen der Zuvielarbeit einen Ausgleich verlangte. Einen solchen Antrag stellte der Kläger nochmals mit Schreiben vom 7. Januar 2008. Darin verlangte er ausdrücklich, ihm rückwirkend ab dem 1. Januar 2004 Freizeitausgleich, hilfsweise eine finanzielle Abgeltung zu gewähren.

Mit einem Schreiben vom 21. April 2008 – überschrieben mit „Mitarbeiterinformation" – erklärte die Berliner Feuerwehr den Verzicht auf die Einrede der Verjährung für zurückliegende Ansprüche, die Reichweite dieser Erklärung ist zwischen den Beteiligten streitig. Wegen der Einzelheiten dieses Schreibens wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

Für den Kläger meldete sich seine Verfahrensbevollmächtigte mit Schreiben vom 27. Mai 2013 bei dem Beklagten und forderte ihn auf, Auskunft über die seit 2001 entstandenen Ansprüche zu erteilen und einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

Durch Bescheid des Polizeipräsidenten in Berlin vom 26. Juni 2013 gewährte der Beklagte dem Kläger Ausgleich für die Zuvielarbeit in den Jahren 2005 und 2006 in Höhe von 4.237,20 Euro. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass dieser Betrag der Steuerpflicht unterliege. Bei der Zahlung wurde dann ein Steuerabzug in Höhe von 1.392,60 Euro vorgenommen. Für die Zeit vor dem 1. Januar 2005 erhob der Beklagte die Einrede der Verjährung. Für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Januar 2008 stellte sich der Beklagte zunächst auf den Standpunkt, die Ansprüche seien bereits durch die Gewährung einer Zulage nach dem Zuvielarbeitsgesetz/20-Euro-Zulage abgegolten.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger mit Schreiben seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 15. Juli 2013 und 16. April 2015 Widerspruch ein. Darin wandte sich der Kläger gegen die Erhebung der Verjährungseinrede und den Ausschluss von weiteren Ansprüchen durch die 20-Euro-Zulage. Ferner wandte sich der Kläger gegen die Einbehaltung von Steuern durch den Beklagten. Es habe sich um eine Schadensersatzzahlung gehandelt, für die keine Steuerpflicht bestehe. Durch die Mitarbeiterinformation vom 21. April 2008 habe der Beklagte auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

Am 23. April 2015 erging ein Widerspruchsbescheid des Polizeipräsidenten in Berlin, durch den der Widerspruch zurückgewiesen wurde. Der Beklagte hielt darin an seiner Auffassung fest, dass Ansprüche aus den Jahren vor 2005 verjährt seien. In dem Schreiben vom 21. April 2008 sei ein Verzicht auf die Verjährung nur insoweit erklärt worden, als Ansprüche zu diesem Zeitpunkt nicht bereits verjährt gewesen seien.

Der Kläger habe außerdem im November 2008 für die Jahre 2007 und 2008 eine Zulage in Höhe von 1.720,00 Euro nach dem sogenannten „Zuvielarbeitsgesetz" zur Bezahlung von Mehrarbeit der Berufs-Feuerwehrleute erhalten und somit im Gegenzug auf eine später ggf. gerichtlich ausgeurteilte höhere Entschädigung verzichtet. Für die Jahre 2007 und 2008 müssten daher nicht die Grundsätze der Mehrarbeitsvergütung herangezogen werden. Soweit sich der Kläger gegen den Abzug von Steuern bei den geleisteten Zahlungen wende, fehle es schon am Rechtsschutzbedürfnis. Denn der Kläger könne sich zur Klärung der Steuerpflicht an die Finanzver-

waltung wenden, die letztendlich kläre, inwieweit eine Steuerpflicht gelte. Der Beamte müsse Einwände gegen die Steuerpflicht im Einkommensteuerfestsetzungsverfahren machen (Hinweis auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 23. Januar 2015, VG 5 K 158.13).

Gegen Ausgangs- und Widerspruchsbescheid richtet sich die vorliegende, am 26. Mai 2015 erhobene Klage. Zur Begründung der Klage hat der Kläger sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft. Er hat zunächst eine Entschädigung für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004, die Zahlung der abgezogenen Steuern und weitere Zahlungen für die Jahre 2007 und 2008 verlangt.

Durch weiteren Bescheid vom 4. Oktober 2016 hat der Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Januar 2008 weitere 575,15 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von 34,35 Euro als Entschädigung für die Zuvielarbeit gewährt. Davon wurden 376,81 Euro zur Auszahlung gebracht, der Rest als Steuerabzug vom Lohn einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Der Kläger wendet sich auch hier gegen den Steuerabzug vom Lohn und hat insoweit Widerspruch eingelegt. Das Widerspruchsverfahren ruht derzeit.

In Höhe von 376,81 Euro haben die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt. Der Beklagte hat insoweit die Kostenlast anerkannt.

Streitgegenständlich sind jetzt noch die Verjährung der Ansprüche für die Jahre 2001 bis 2004 sowie der Steuerabzug für die Jahre 2005 bis 31. Januar 2008. Durch Schriftsatz vom 13. April 2017 wurde die Klage ergänzend begründet. Es wurde darauf verwiesen, dass der seinerzeit zuständige Innensenator Dr. Körting am 21. April 2008 vor dem Abgeordnetenhaus Berlin ausgeführt habe, dass die Mehrarbeit, die vor der Umsetzung des EK06 geleistet worden sei, im Laufe der Zeit in Freizeit umgewandelt werden müsse. Eine zeitliche Begrenzung der Ansprüche sei nicht erfolgt. Die Mitarbeiterinformation von April 2008 habe sich auf die zurückliegenden Ansprüche bezogen und dies nicht weiter eingegrenzt. Damit sei es dem Beklagten verwehrt, sich für die Jahre 2001 bis 2004 auf Verjährung zu berufen.
Der Abzug von Steuern widerspreche den Ausführungen im Urteil des EuGH im Verfahren C-429/09. So habe etwa das Verwaltungsgericht München festgestellt, dass die Frage, ob der von dem Beklagten festgesetzte Entschädigungsbetrag der Einkommens- bzw. Lohnsteuer unterliege, eine Vorfrage sei, die im Rahmen der Frage,

ob der Beklagte seiner Entschädigungspflicht vollumfänglich und ausreichend nachgekommen sei, geklärt werden müsse (VG München, Urteil vom 23.6.2015, M 5 K 13.341). Der Bundesfinanzhof habe im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Zuvielarbeit festgestellt, es liege kein Arbeitslohn vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Schaden ersetze, den dieser infolge einer Verletzung arbeitsrechtlicher (Fürsorge-)pflichten oder einer unerlaubten Handlung des Arbeitgebers erlitten habe (Beschluss vom 26. August 2016, VI B 95/15).

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Polizeipräsidenten in Berlin vom 27. Juni 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Polizeipräsidenten in Berlin vom 23. April 2015 und in der Gestalt des Bescheides des Polizeipräsidenten in Berlin vom 4. Oktober 2016 zu verpflichten,

1. ihm für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2004 eine Geldleistung als Entschädigung für rechtswidrig geleistete Zuvielarbeit nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. ihm für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 weitere 1.392,60 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen,
3. ihm für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Januar 2008 weitere 198,34 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, die Ansprüche für die Jahre 2001 bis 2004 seien verjährt. Die Erklärung vom April 2008 habe sich nur auf Ansprüche bezogen, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt gewesen seien.

Hinsichtlich der abgeführten Steuern vertritt der Beklagte die Auffassung, der Kläger müsse etwaige Einwände gegen die Steuerpflicht im Verfahren betreffend die Festsetzung seiner Einkommenssteuer geltend machen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen, die zur mündlichen Verhandlung vorgelegen haben.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise zulässig und begründet, im Übrigen aber unzulässig.

Soweit der Kläger weitere Entschädigung für die in den Jahren 2001 bis 2004 geleistete Zuvielarbeit verlangt, ist die Klage zulässig und begründet, die angefochtenen Bescheide sind insoweit rechtswidrig und aufzuheben, als sie dem Kläger eine Entschädigung für diese Jahre verwehren (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

Der Kläger hat – wie von dem Beklagten nicht bestritten wird – auch für die Jahre 2001 bis 2004 einen Anspruch auf Geldentschädigung, wegen der in diesem Zeitraum geleisteten Zuvielarbeit. Gegen diesen Anspruch kann sich der Beklagte nicht auf die Einrede der Verjährung berufen, da er durch die Mitarbeiterinformation vom 21. April 2008 auch insoweit auf die Erhebung der Einrede der Verjährung verzichtet hat, als etwaige Ansprüche zu diesem Zeitpunkt bereits verjährt waren.

Die Einrede der Verjährung steht grundsätzlich zur Disposition der Beteiligten. Ein Schuldner einer Forderung kann durch einseitige Erklärung, die keiner bestimmten Form bedarf, wirksam auf sein Einrederecht verzichten (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. August 2016, OVG 4 N 14.15, m.w.N., auch zum Folgenden). Ein solcher Verzicht kann auch dann noch erklärt werden, wenn die Verjährung bereits eingetreten ist. Die Kammer ist nach näherer Prüfung der Erklärung vom 21. April 2008 der Auffassung, dass der Beklagte mit dieser Erklärung einen umfassenden Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklärt hat, der auch solche Ansprüche umfasst, die zu diesem Zeitpunkt bereits verjährt waren. Ob dem Kläger diese Erklärung überhaupt bekannt war oder sie ihn von weiteren (die Verjährung unterbrechenden) Schritten abgehalten hat, ist vor diesem Hintergrund ohne Bedeutung. Denn die Mitarbeiterinformation richtete sich an alle Mitarbeiter, so dass sich auch der Kläger darauf berufen kann, unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem er davon Kenntnis erlangt hat.

Bei der Auslegung der Erklärung orientiert sich die Kammer am Wortlaut. Darin erklärt der Beklagte, es sei beabsichtigt, einige Verfahren, die bereits beim Verwaltungsgericht anhängig sind, als Musterverfahren durchzuführen, und nach Abschluss der Musterverfahren eine einheitliche Regelung für alle betroffenen Beschäftigten umzusetzen. Erfahrungsgemäß werde dies einige Zeit in Anspruch nehmen, eine Verjährung etwaiger Ansprüche werde von der Behörde jedoch nicht geltend gemacht. Damit findet sich zunächst keinerlei Einschränkung in der Erklärung vom 21. April 2008, wonach die Einrede der Verjährung nur in den Verfahren nicht geltend gemacht werden soll, in denen eine Verjährung noch nicht eingetreten ist. Da es der Beklagte jederzeit in der Hand gehabt hätte, eine solche Einschränkung zu formulieren, muss er sich an dem unbeschränkten Wortlaut festhalten lassen, da Unklarheiten grundsätzlich zu Lasten des Absenders einer Willenserklärung gehen. Diese Interpretation wird noch dadurch unterstützt, dass der Beklagte ausdrücklich erklärt hat, er wolle nach Abschluss der Musterverfahren eine einheitliche Regelung für alle betroffenen Beschäftigten finden. Auch hier findet sich keine Differenzierung danach, ob Beschäftigte bereits Maßnahmen ergriffen haben, die die Verjährung unterbrechen, oder nicht. Offenbar ging es dem Beklagten darum, die Beschäftigten möglichst von weiteren Anträgen, Widersprüchen und Klagen abzuhalten, da man der Flut solcher Vorgänge sonst nicht Herr geworden wäre. Gleichzeitig sollten die Beschäftigten, die bereits Anträge gestellt hatten, davon abgehalten werden, auf die Bescheidung der Anträge zu drängen. Zu diesen Beschäftigten gehörte auch der Kläger. Dann wäre es aber erst recht ein Verstoß gegen Treu und Glauben, wenn man sich nachträglich doch auf eine Verjährung mancher Ansprüche berufen könnte, anderen Beschäftigten aber die Entschädigung auszahlen würde.

Für den in diesem Sinne auszulegenden Erklärungsinhalt der Mitarbeiterinformation vom 21. April 2008 spricht auch der folgende Gesichtspunkt: Bei der Verjährungseinrede handelt es sich um eine Einrede, die ein dauerndes Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners begründet (vgl. § 214 Abs. 1 BGB; Palandt, BGB-Kommentar, § 214, Rn. 1). Bis der Schuldner sich auf dieses Leistungsverweigerungsrecht ausdrücklich beruft, besteht der Leistungsanspruch des Gläubigers ohne jede Einschränkung, denn die Verjährung tritt nicht etwa von Gesetzes wegen ein, sondern nur, wenn der Schuldner die Einrede auch geltend macht. Da sich der Beklagte als Schuldner des Entschädigungsanspruchs vor dem 21. April 2008 nicht auf die Verjährung berufen hat und am 21. April 2008 erklärt hat, eine Verjährung etwaiger Ansprüche werde fürderhin nicht geltend gemacht, kann nicht davon ausgegangen wer-

den, dass er seine Verzichtserklärung auf solche Ansprüche beschränken wollte, die im Zeitpunkt der Erklärung noch nicht verjährt waren.

Da es insofern – wie dargelegt – bei Willenserklärungen darauf ankommt, wie sie der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen musste, kann es auf einen unausgesprochenen Vorbehalt des Dienstherrn nicht ankommen. Bei der Auslegung dürfen nur solche Umstände berücksichtigt werden, die bei Zugang der Erklärung für den Empfänger erkennbar waren. Auf seinen Horizont und seine Verständnismöglichkeit ist die Auslegung abzustellen, und zwar auch dann, wenn der Erklärende die Erklärung anders verstanden hat. Entscheidend ist nicht der empirische Wille des Erklärenden, sondern der durch normative Auslegung zu ermittelnde objektive Erklärungswert seines Verhaltens (grundlegend Bundesgerichtshof, Urteil vom 5. Oktober 1961 – VII ZR 207/60 -, BGHZ 36, 30-35, juris). Bei Anlegung dieser Maßstäbe spricht nichts dafür, dass für den Kläger erkennbar war, dass der Beklagte seinen Verzicht in irgendeiner Weise auf bestimmte Zeiträume beschränken wollte.

Die Klage war hingegen insoweit abzuweisen, als der Steuerabzug bei den Zahlungen, die der Beklagte geleistet hat, im Streit ist. Insofern ist die Klage schon unzulässig.

Der Klage fehlt insbesondere das Rechtsschutzbedürfnis, weil der Kläger im Streit um die Steuerpflicht auf andere Weise Rechtsschutz erlangen kann und muss (ebenso VG Berlin, Urteil vom 23. Januar 2015 – VG 5 K 158.13, auch zum Folgenden). Soweit ein Dienstherr einen Steuerabzug von der Besoldung oder einer anderen Zahlung vornimmt, ist dieser Abzug immer nur vorläufig. Er wird insoweit lediglich als „Gehilfe" der Finanzverwaltung tätig, die in eigener Zuständigkeit und Verantwortung die Steuer gegenüber dem Pflichtigen endgültig festsetzt (vgl. § 155 Abs. 1 Abgabenordnung). Das Ziel des Klägers, die Entschädigungszahlungen steuerfrei zu erhalten, kann er im vorliegenden Verfahren gar nicht endgültig erreichen. Denn selbst wenn der Kläger die Zahlungen ohne den Steuerabzug erhielte, müsste er damit rechnen, dass die Finanzbehörden diese Steuerzahlungen nachträglich von ihm verlangen würden. Umgekehrt erhielte der Kläger eine zu Unrecht einbehaltene Steuerzahlung vom Finanzamt auf Antrag zurück. Aus diesem Grund gilt bei Besoldungszahlungen im öffentlichen Dienst auch grundsätzlich das Brutto-Prinzip (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2006 – 2 C 12/05, Beschluss vom 17. März 2014 – 2 B 45/13 –, OVG des Saarlandes, Urteil vom 21. Februar 2013 – 1 A 123/12, alle in Ju-

ris). Dies bedeutet nicht, dass gegenseitige Leistungen grundsätzlich in Brutto erbracht werden müssen, sondern dass über die steuerrechtliche Relevanz von gegenseitigen Ansprüchen nicht der Dienstherr entscheidet, sondern die Finanzbehörden und –gerichte. Dies soll der Verwaltungsvereinfachung dienen. Soweit andere Verwaltungsgerichte anderer Auffassung sind, kann dem nicht gefolgt werden, da es dem Grundsatz widerspricht, dass über die Steuerpflichtigkeit von Leistungen letztlich Finanzverwaltung und –gerichte entscheiden. Würde man eine gesonderte Prüfungskompetenz der Verwaltungsgerichte zulassen, käme es unter Umständen zu divergierender Rechtsprechung zwischen diesen und den Finanzgerichten. Im Übrigen hat der Bundesfinanzhof für die hier streitgegenständlichen Leistungen bereits mehrfach entschieden, dass sie der Versteuerung unterliegen (vgl. Urteil vom 14. Juni 2016 – IX R 2/16 und Beschluss vom 26. August 2016 – VI B 95/15 – jeweils bei Juris abgedruckt).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 161 Abs. 2 VwGO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO). Die Berufung war nach §§ 124 a Abs. 1, Satz 1, 124 Abs. 2 Ziffer 3 VwGO insoweit wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen, als es um die Verjährung der Ansprüche aus den Jahren 2001 bis 2004 ging.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu, soweit die Kammer die Berufung zugelassen hat.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der

Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Soweit die Kammer die Klage abgewiesen hat, steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Hennecke Bodmann Dr. Stöß

beglaubigt

als Urkundsbeamter